

**Ordnung**  
**zur Feststellung der besonderen Vorbildung**  
**für das Studium**  
**im Europäischen Studiengang Management (E.S.M.)**  
**an der Fachhochschule Bielefeld,**  
**Fachbereich Wirtschaft**  
**08.11.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Diplom-Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Management an der Fachhochschule Bielefeld vom 12. Januar 1998 hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Europäischen Studiengang Management an der Fachhochschule Bielefeld setzt neben dem Nachweis der Qualifikation und den weiteren Einschreibungsvoraussetzungen den Nachweis der besonderen sprachlichen und mathematischen Vorbildung für diesen Studiengang nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Der Nachweis der besonderen Vorbildung kann erbracht werden
  - a) in der Sprache, in der das Auslandsstudium stattfinden soll; durch ein:
    - Cambridge First Certificate (Englisch),
    - Diplôme Élémentaire de Langue Française (Französisch),
    - Diploma de Espanol Lengua Extranjera, Nivel Elementar (DELE) (Spanisch),
    - Zeugnis mit Fachhochschulzugangsberechtigung des Deutsch-Britischen (Deutsch-Französischen, Deutsch-Spanischen, Deutsch-Portugiesischen) Zweiges eines bilingualen Gymnasiums,
    - Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung und einer Mindestbewertung von acht Punkten im Leistungskurs der Sprache, in der das Auslandsstudium stattfinden soll,
    - Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung und einer Mindestbewertung von zehn Punkten im Grundkurs der Sprache, in der das Auslandsstudium stattfinden soll,
    - Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote „gut“ in der Sprache, in der das Auslandsstudium stattfinden soll,
    - Abschlusszeugnis einer höheren Handelsschule mit einer Mindestnote „gut“ in der Sprache, in der das Auslandsstudium stattfinden soll,
    - Abschluss des Fachs „Wirtschaftsfremdsprache“ mit mindestens „befriedigend“ (3,0) für Wechsler vom Studiengang Wirtschaft bzw. Wirtschaftsrecht,
  - b) in der Mathematik durch:
    - ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschul-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Leistungskurs Mathematik von acht Punkten,
    - Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule und einer Mindestbewertung im Grundkurs Mathematik von zehn Punkten,

- ein Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote im Fach Mathematik von „gut“,
- ein Abschlusszeugnis einer höheren Handelsschule mit einer Mindestnote im Fach Mathematik von „gut“,
- die bestandene Fachprüfung Mathematik/Statistik für Wechsler vom Studiengang Wirtschaft.

- (3) Kann der Nachweis der besonderen Vorbildung nicht durch die in Abs. 2 aufgelisteten Zeugnisse erbracht werden, so ist dieser durch die Teilnahme am Feststellungsverfahren gem. § 4 zu erbringen.

**§ 2**

**Antragsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Europäischen Studiengang Management wird jährlich einmal durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld durchgeführt.
- (2) Der Zulassungsantrag muß unter Angabe des Landes für das Auslandsstudium mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. November beim Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld eingegangen sein. Nicht fristgerecht oder vollständig vorgelegte Anträge sind vom Feststellungsverfahren ausgeschlossen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - der Nachweis der Fachhochschulreife,
  - außerdem können weitere Unterlagen vorgelegt werden, die Informationen über die vorhandenen Sprachkenntnisse für das Auslandsstudium sowie die vorhandenen Mathematikkennntnisse enthalten (beglaubigte Kopie).

**§ 3**

**Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens setzt der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission ein.
- (2) Dieser Kommission gehören an:
  - vier Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben als stimmberechtigte Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,
  - zwei Studierende als Mitglieder ohne Stimmrecht.
 Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 4**

**Feststellungsverfahren**

- (1) Kann der Nachweis der besonderen sprachlichen Vorbildung nicht durch die in Abs. 2 aufgelisteten Zeugnisse erbracht werden, so ist dieser durch eine Sprachprüfung zu erbringen.
- (2) Kann der Nachweis der besonderen mathematischen Vorbildung nicht durch die in Abs. 2 aufgelisteten Zeugnisse erbracht werden, so ist dieser durch einen Mathematiktest zu erbringen.
- (3) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von den Kommissionsmitgliedern mit Punkten bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Höchstpunktzahlen für die Sprachprüfung und den Mathematiktest betragen jeweils 50 Punkte.
- (4) Die besonderen sprachlichen Vorkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn in der Sprachprüfung mindestens 25 Punkte erzielt wurden, die besonderen mathematischen

Vorkenntnisse, wenn im Mathematiktest mindestens 25 Punkte erzielt wurden.

- (5) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis der Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Testleistung mit null Punkten bewertet. Bei Feststellung eines Täuschungsversuches gem. Satz 1 durch eine aufsichtsführende Person kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von der Kommission überprüft wird.

#### § 5

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, daß die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6

##### **Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift**

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 Abs. 2 ersichtlich sein müssen.

#### § 7

##### **Wiederholung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

#### § 8

##### **Geltung**

Die Feststellung der besonderen Vorbildung erstreckt sich auf das gewählte Land des Auslandsstudiums. Sie gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann die Fachhochschule die Geltungsdauer verlängern.

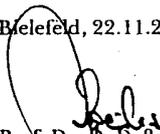
#### § 9

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft. Die Ordnung vom 5. Februar 1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 08.11.2000 sowie der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld 22.11.2000

Bielefeld, 22.11.2000

  
Prof. Dr. P. DeBaules  
Dekan